LOHBRÜGGE 74

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebau-ungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich inner-halb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungs-plans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt gel-tend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verlet-zung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt wor-den sind. penauungspian Londrugge /4 Lärmschutz nicht erreicht wird, muß für die schutzwürdi-gen Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen vorgesehen werden. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Ab-drucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden. über den Bebauungsplan Lohbrügge 74 Festsetzungen 2. Auf dem Flurstück 2889 sind Anlagen für die Verwaltung Vom 28. Oktober 1982 Im allgemeinen Wohngebiet südlich der Bergedorfer Straße sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn-und Schlafräume der lärmabgewandten Gebäudeseite zu-zuordnen. Soweit durch die Zuordnung der erforderliche Kostenerstattung erworben werden. 2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsapspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Grenze des röumlichen Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 363 Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffent-liche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzun-gen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Geltungsbereichs des Bebauungsplans (1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 74 für den Geltungsbereich Bergedorfer Straße-Ruselerweg-Billwerder Straße-Heckhatenweg (Bezirk Bergedorf, Oristeil 601) wird fest-Reines Wohngebiet Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse für die Über-bauung der Erschließungsstraße auf dem Flurstück 832 wird oberhalb der festgesetzten lichten Höhe gezählt Allgemeines Wohngebiet Wohngebäude mit nicht Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Be-bauungspläne aufgehoben. mehr als zwei Wohnungen Grundflächenzahl GFZGeschoßflächenzahl Brunnen Zahl der Vollgeschosse, 767 als Höchstgrenze Sportplatz z.B.(II) zwingend 766 1269 Offene Bauweise nur Einzel – un d 765 Doppelhäuser zulässig Brunnen Geschlossene Bauweise 1268 764 Reihenhäuser Baugrenze 1267 45 Durchfahrt 763 1266 Fläche für Stellplätze, Kennzeichnungen Garagen und Standplätze für Müllgefäße 762 Stellplätze Gα Garagen GM Gemeinschaftsstandplätze für Müllgefäße 760 759 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) Ga + GM Längenmaße und Höhenangaben in Metern 757 756 Freie und Hansestadt Hamburg Baubehörde WRIIRh 2 W Landesplanungsamt Stadthsusbrücks 8 - 2000 Handwy (8) Übersichtsplan 752

Umgrenzung der Grundstücke, für die GM bestimmt sind Straffenverkehrsfläche Straßenbegren zungstinie Straßenhöhe bezogen auf NN Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen --- Sonstige Abgrenzung Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher Lichte Höhe als Mindestgrenze

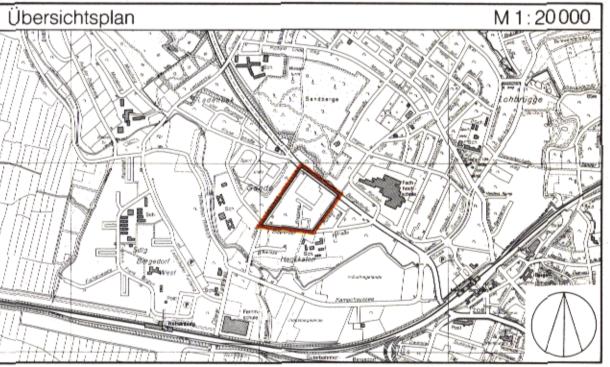
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom März 1981

Archiv

Vorhandene Abwasserleitung

Vorhandene Gebäude



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan

Lohbrügge 74 Maßstab 1:1000

Bezirk Bergedorf

Ortsteil 601

Nr. 24021

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1982

Gesetz

über den Bebauungsplan Lohbrügge 74

Vom 28. Oktober 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 74 für den Geltungsbereich Bergedorfer Straße Ruselerweg Billwerder Straße Heckkatenweg (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
 - (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- 2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungs-

plans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Im allgemeinen Wohngebiet südlich der Bergedorfer Straße sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohnund Schlafräume der lärmabgewandten Gebäudeseite zuzuordnen. Soweit durch die Zuordnung der erforderliche Lärmschutz nicht erreicht wird, muß für die schutzwürdigen Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen vorgesehen werden.
- Auf dem Flurstück 2889 sind Anlagen für die Verwaltung zulässig.
- Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
- Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse für die Überbauung der Erschließungsstraße auf dem Flurstück 832 wird oberhalb der festgesetzten lichten Höhe gezählt.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Oktober 1982.

Der Senat